



4880 St. Georgen  
Attergaustraße 8  
Tel. 07667 / 65 11  
Fax 07667 / 65 11 - 17  
www.spitzer-top.at  
steuerberater@spitzer-top.at

## BESCHÄFTIGUNGSBONUS AB 1.7.2017

### Allgemeine Fragen

(Hinweis: Auszug aus der Sammlung „Fragen & Antworten“ abrufbar unter <http://www.beschaefigungsbonus.at/>)

#### Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag für den Beschäftigungsbonus können ausschließlich Unternehmen stellen, in denen zusätzliche Arbeitsverhältnisse entstehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können keinen Antrag stellen.

#### Wer bekommt den Zuschuss?

Der Beschäftigungsbonus wird dem Unternehmen das den Antrag stellt ausbezahlt.

#### Können zusätzliche Arbeitsplätze, die vor dem 1.7.2017 entstehen, gefördert werden?

Nein. Es können Arbeitsverhältnisse gefördert werden, die ab dem 1.7.2017 zusätzlich zu bestehenden Arbeitsverhältnissen entstehen.

#### Wann kann der Antrag gestellt werden?

Grundsätzlich kann der Antrag binnen 30 Kalendertagen nach Entstehung des zu fördernden Arbeitsverhältnisses gestellt werden. Für Ausnahmen siehe die Frage „Wann ist der aws das förderungsfähige Arbeitsverhältnis bekannt zu geben?“ (Seite 4 dieser Aussendung).

## **Wer kann die Förderung beantragen?**

(Hinweis: Auszug aus der Sammlung „Fragen & Antworten“ abrufbar unter <http://www.beschaefigungsbonus.at/>)

### **Kann der Beschäftigungsbonus von Unternehmen aller Größen beantragt werden?**

Ja. Antragsberechtigt sind Kleinst- und Kleinunternehmen, mittlere Unternehmen und Großunternehmen.

### **Kann der Beschäftigungsbonus unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens beantragt werden?**

Ja.

### **Kann der Beschäftigungsbonus von Unternehmen aller Branchen beantragt werden?**

Ja.

### **Kann der Beschäftigungsbonus von neu gegründeten Unternehmen beantragt werden?**

Ja. Neugegründete Unternehmen können einen Antrag für den Beschäftigungsbonus stellen. Es ist von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass diese Neugründung nicht zur Umgehung von Förderungsbestimmungen erfolgt ist. Eine derartige Neugründung liegt beispielsweise vor, wenn bereits bestehende Arbeitsplätze in eine neu gegründete Gesellschaft mit identem Geschäftszweck verschoben werden, ohne dass sich die Mehrheitsverhältnisse ändern. Eine Umgehung von Förderungsbestimmungen ist nicht anzunehmen, wenn die Neugründung vor dem 01.01.2017 erfolgt ist.

### **Kann der Beschäftigungsbonus von in Gründung befindlichen Unternehmen beantragt werden?**

Nein. Die Gründung des Unternehmens muss bereits erfolgt sein (durch z. B. Eintragung ins Firmenbuch, Lösung eines Gewerbescheines).

#### IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:  
Attergau Treuhand Spitzer Unternehmens- und Steuerberatung GmbH  
Attergaustraße 8, 4880 St. Georgen; Tel. 07667/6511, Fax 07667/6511-17  
[www.spitzer-top.at](http://www.spitzer-top.at); [steuerberater@spitzer-top.at](mailto:steuerberater@spitzer-top.at)

## Welche Arbeitsverhältnisse können gefördert werden?

(Hinweis: Auszug aus der Sammlung „Fragen & Antworten“ abrufbar unter <http://www.beschaefigungsbonus.at/>)

### Welche Voraussetzungen muss ein förderungsfähiges Arbeitsverhältnis erfüllen?

Förderungsfähige Arbeitsverhältnisse...

- entstehen ab 01.07.2017 durch Anmeldung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung,
- sind vollversicherungspflichtig (d.h. unterliegen der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungspflicht),
- bestehen ununterbrochen für zumindest vier Monate,
- unterliegen der Kommunalsteuerpflicht,
- unterliegen dem österreichischen Arbeits- und Sozialrecht,
- werden nicht einschlägig zuschussgefördert (siehe weiter unten),
- werden mit ehemals *arbeitslos gemeldeten Personen*, *Bildungsabgängern* oder *Jobwechslern* besetzt. Details hierzu finden Sie unter <http://www.beschaefigungsbonus.at/>.

### Wie „entsteht“ ein förderungsfähiges Arbeitsverhältnis?

Ein förderungsfähiges Arbeitsverhältnis entsteht mit Beginn der Pflichtversicherung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers (d.h. mit Anmeldung beim Sozialversicherungsträger).

### Wie wird die viermonatige Mindestbeschäftigungsdauer ermittelt?

Für die Beurteilung der viermonatigen Mindestbeschäftigungsdauer sind Beginn und Ende der Pflichtversicherung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers heranzuziehen.

### Sind von der Kommunalsteuerpflicht befreite Arbeitsverhältnisse förderungsfähig?

Sofern die Arbeitsverhältnisse gemäß § 8 KommStG von der Kommunalsteuer befreit sind oder die Einstellung einer begünstigt behinderten Person gemäß Art. II § 2 BEinstG betreffen, sind von der Kommunalsteuerpflicht befreite Arbeitsverhältnisse förderungsfähig.

## **Welche einschlägigen Zuschussförderungen schließen den Beschäftigungsbonus aus?**

Wird eine Person bereits im Zuge von

- aws Lohnnebenkostenförderung für innovative Start-ups (aws)
- Eingliederungsbeihilfe „Come Back“ (AMS)
- Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen, die die ersten Beschäftigten einstellen (AMS)
- Aktion 20.000 (AMS)
- Entgeltbeihilfe (BMASK)
- Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe (BMASK)

gefördert bzw. wird für dieses Arbeitsverhältnis eine Förderung beantragt, kann für die betreffende Person kein Beschäftigungsbonus gewährt werden. Die Liste der Zuschussförderungen wird laufend adaptiert und ab Programmstart auf [www.beschaefigungsbonus.at](http://www.beschaefigungsbonus.at) veröffentlicht.

Der Erhalt des Beschäftigungsbonus könnte in anderen Förderungsprogrammen einen Ausschluss- oder Doppelförderungstatbestand darstellen. Nähere Informationen finden Sie in den jeweiligen Förderungsrichtlinien.

## **Wann ist der aws das förderungsfähige Arbeitsverhältnis bekannt zu geben?**

Das zusätzlich geschaffene förderungsfähige Arbeitsverhältnis ist der aws binnen 30 Kalendertagen ab Beginn der Pflichtversicherung zu melden. Davon ausgenommen sind Teilzeitarbeitsverhältnisse, die zusammen das erste Vollzeitäquivalent bilden. In diesen Fällen kann der Nachweis auch nach Ablauf der 30-Tagesfrist erfolgen.

Beispiel:

Zwei Teilzeitarbeitsverhältnisse entstehen am 01.07.2017 bzw. am 01.09.2017 durch Anmeldung der Arbeitnehmerinnen bzw. der Arbeitnehmer beim Sozialversicherungsträger. In Summe bilden sie das erste Vollzeitäquivalent. Der Antrag ist daher bis spätestens 01.10.2017 zu stellen (d.h. die 30-Tagesfrist wurde für das erste Teilzeitarbeitsverhältnis außer Kraft gesetzt).

## **Können geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden?**

Nein.

## **Sind Lehrlinge die als Fachkraft übernommen werden förderungsfähig?**

Ja, bei Übernahme als Fachkraft sind Lehrlinge förderungsfähig, nicht jedoch bei Aufnahme des Lehrlings selbst (d.h. bei Beginn der Lehre).

## Was ist unter Beschäftigungszuwachs zu verstehen?

(Hinweis: Auszug aus der Sammlung „Fragen & Antworten“ abrufbar unter <http://www.beschaefigungsbonus.at/>)

### Welcher Beschäftigtenstand wird als Referenzwert herangezogen?

Der Referenzwert ermittelt sich aus:

- Anzahl der Beschäftigten VOR Entstehung des ersten zusätzlichen Arbeitsverhältnisses, das mit dem Beschäftigungsbonus gefördert werden kann
- Anzahl der Beschäftigten, jeweils zum Quartalsende, der vier vorangegangenen Quartale

Referenzwert:

Der höchste Beschäftigtenstand wird als Referenzwert vertraglich fixiert und bildet die Ausgangsbasis für die Berechnung der Zusätzlichkeit.

Beispiel:

Die erste zusätzliche und förderungsfähige Arbeitnehmerin tritt am 15.08.2017 in das antragstellende Unternehmen ein. Die Beschäftigtenstände sind daher zu folgenden Stichtagen zu ermitteln:

1. Stichtag: 14.08.2017 (Beschäftigtenstand: 5 Personen = Anzahl der Beschäftigten VOR Entstehung des ersten zusätzlichen Arbeitsverhältnisses)
2. Stichtag: 30.06.2017 (Beschäftigtenstand: 4 Personen = Anzahl Beschäftigten zum Quartalsende)
3. Stichtag: 31.03.2017 (Beschäftigtenstand: 5 Personen = Anzahl Beschäftigten zum Quartalsende)
4. Stichtag: 31.12.2016 (Beschäftigtenstand: 6 Personen = Anzahl Beschäftigten zum Quartalsende)
5. Stichtag: 30.09.2016 (Beschäftigtenstand: 5 Personen = Anzahl Beschäftigten zum Quartalsende)

Der Höchstwert (Beschäftigtenstand: 6 Personen) wird vertraglich fixiert.

### Welcher Mindestbeschäftigungszuwachs muss nachgewiesen werden?

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist der Nachweis der Zusätzlichkeit des Arbeitsverhältnisses. Zu diesem Zweck wird der Beschäftigtenstand zum Zeitpunkt der Förderungsabrechnung mit dem vertraglich fixierten Beschäftigtenstand (Referenzwert) verglichen. Die Förderung gelangt zur Auszahlung, sofern ein Zuwachs von zumindest einem Vollzeitäquivalent (entspricht 38,5 Wochenstunden) nachgewiesen werden kann.

### Setzt der Mindestbeschäftigungszuwachs eine zusätzliche Vollzeitstelle voraus?

Nein, der Mindestbeschäftigungszuwachs kann auch anhand mehrerer zusätzlicher Arbeitsverhältnisse nachgewiesen werden. Demnach begründen z. B.: zwei zusätzliche Teilzeitarbeitsverhältnisse mit einem Beschäftigtenausmaß von insgesamt 38,5 Wochenstunden die Förderungsfähigkeit.

## Wie ist der Beschäftigtenstand zu ermitteln?

Der Beschäftigtenstand umfasst mit Ausnahme von Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten alle im antragstellenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ist in Köpfen (= Anzahl der Personen) anzuführen.

## Welche Beschäftigtenstände haben neu gegründete Unternehmen zu ermitteln und nachzuweisen?

Neu gegründete Unternehmen (das sind Unternehmen, die in den letzten zwölf Monaten vor Entstehung des ersten zu fördernden Arbeitsverhältnisses durch die Eintragung ins Firmenbuch bzw. durch die Entstehung der Gewerbeberechtigung gegründet wurden) ermitteln alle verfügbaren Beschäftigtenstände und weisen diese bei Antragstellung nach.

## Wie werden karenzierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ermittlung der Beschäftigtenstände berücksichtigt?

Da das Arbeitsverhältnis aufrecht bleibt, sind karenzierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ermittlung der Beschäftigtenstände zu berücksichtigen.

## Abrechnung und Auszahlung

(Hinweis: Auszug aus der Sammlung „Fragen & Antworten“ abrufbar unter <http://www.beschaefigungsbonus.at/>)

### Ist zum Auszahlungszeitpunkt ein Beschäftigungszuwachs nachzuweisen?

Ja, es ist ein Zuwachs von zumindest einem Vollzeitäquivalent (entspricht 38,5 Wochenstunden) nachzuweisen, damit der Beschäftigungsbonus zur Auszahlung gelangt.

Beispiel:

Referenzwert (vertraglich fixierter Beschäftigtenstand): 20

Beschäftigtenstand zum Abrechnungszeitpunkt: 16

Der Beschäftigungsrückgang (vier Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) muss ausgeglichen werden, ehe der Beschäftigungsbonus ausbezahlt werden kann. Daher erfüllt erst die fünfte Arbeitnehmerin bzw. der fünfte Arbeitnehmer das Kriterium der Zusätzlichkeit und kann gefördert werden.

### Wann wird der Beschäftigungsbonus ausbezahlt?

Der Beschäftigungsbonus wird einmal jährlich im Nachhinein ausbezahlt. Die erstmalige Abrechnung und Auszahlung erfolgt ein Jahr nach Entstehung des ersten zu fördernden Arbeitsverhältnisses. Eine Vorfinanzierung der Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) durch den Beschäftigungsbonus ist daher nicht möglich.

---

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und basieren auf der Gesetzeslage Stand Juni 2017. Der veröffentlichte Beitrag unterliegt dem Schutz des Urheberrechts. Seite 6 von 10

#### IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:

Attergau Treuhand Spitzer Unternehmens- und Steuerberatung GmbH

Attergaustraße 8, 4880 St. Georgen; Tel. 07667/6511, Fax 07667/6511-17

[www.spitzer-top.at](http://www.spitzer-top.at); [steuerberater@spitzer-top.at](mailto:steuerberater@spitzer-top.at)

### **Kann der Zuschuss für Arbeitsverhältnisse ausbezahlt werden, die zum Abrechnungszeitpunkt noch keine vier Monate bestehen?**

Nein, da zum Abrechnungszeitpunkt die Förderungsvoraussetzungen (Mindestbeschäftigungsdauer von vier Monaten) noch nicht erfüllt sind. In diesem Fall gelangt der komplette Zuschuss im Folgejahr zur Auszahlung.

Beispiel:

Erstantragstellung und Nachweis des ersten Arbeitsverhältnisses	15.08.2017
Antragserweiterung und Nachweis eines weiteren Arbeitsverhältnisses	01.05.2018
Abrechnung per	15.08.2018

Das am 01.05.2018 nachgewiesene Arbeitsverhältnis besteht zum Zeitpunkt der Abrechnung noch keine vier Monate. Da die Förderungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind, wird der Zuschuss für den Zeitraum 01.05.2018 bis 15.08.2019 zur Gänze im Folgejahr ausbezahlt.

### **Wie hoch fällt der Zuschuss aus?**

Die Zuschusshöhe hängt von der Anzahl der zusätzlichen Arbeitsverhältnisse und der Höhe des Jahresbruttogehaltes/-lohns ab.

Beispiel:

Für ein zusätzliches Arbeitsverhältnis mit einem Jahresbruttogehalt von EUR 35.000,- sind von Seiten des Arbeitgebers über drei Jahre hinweg Lohnnebenkosten in Höhe von rund EUR 32.000,- zu entrichten. Die Zuschusshöhe beläuft sich demnach auf insgesamt EUR 16.000,-.

Beispiel:

In einem stark wachsenden Unternehmen entstehen zehn zusätzliche Arbeitsverhältnisse mit einem durchschnittlichen Jahresbruttogehalt von EUR 40.000,-. Der Arbeitgeber hat in den kommenden drei Jahren zusätzliche Lohnnebenkosten in Höhe von EUR 366.000,- zu entrichten. Der Zuschuss beläuft sich daher auf insgesamt EUR 183.000,-.

### **Kann es zu einer Aliquotierung des Zuschusses kommen?**

Ja, falls zum Abrechnungszeitpunkt ein Zuwachs von zumindest einem Vollzeitäquivalent nachgewiesen werden kann (entspricht 38,5 Wochenstunden), jedoch Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der Stammbesellschaft aus dem antragstellenden Unternehmen ausgeschieden sind.

Beispiel:

Referenzwert (vertraglich fixierter Beschäftigtenstand):	10 Arbeitnehmer
Nachweis 1. förderungsfähiger Arbeitnehmer:	01.07.2017
Nachweis 2. förderungsfähiger Arbeitnehmer:	01.10.2017

Ein Arbeitnehmer aus der Stammbesellschaft scheidet aus dem Unternehmen aus.

Referenzwert (vertraglich fixierter Beschäftigtenstand):	10 Arbeitnehmer
Referenzwert (zum Zeitpunkt der Abrechnung):	11 Arbeitnehmer

---

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und basieren auf der Gesetzeslage Stand Juni 2017. Der veröffentlichte Beitrag unterliegt dem Schutz des Urheberrechts. Seite 7 von 10

#### IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:  
Attergau Treuhand Spitzer Unternehmens- und Steuerberatung GmbH  
Attergaustraße 8, 4880 St. Georgen; Tel. 07667/6511, Fax 07667/6511-17  
[www.spitzer-top.at](http://www.spitzer-top.at); [steuerberater@spitzer-top.at](mailto:steuerberater@spitzer-top.at)

Der Zuschuss wird aliquotiert, da zwei förderungsfähigen Arbeitnehmern lediglich ein Beschäftigungszuwachs von einer Person gegenübersteht. Der Zuschuss gelangt daher anteilig (d.h.  $1/2 = 50\%$ ) zur Auszahlung.

## **Weitergabe von personenbezogenen Daten**

(Hinweis: Auszug aus der Sammlung „Fragen & Antworten“ abrufbar unter <http://www.beschaefigungsbonus.at/>)

### **Dürfen personenbezogene Daten von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern an die aws weitergegeben werden?**

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an die aws ist an die Zustimmung der betreffenden Arbeitnehmerin bzw. des betreffenden Arbeitnehmers gebunden. Diese ist vorab schriftlich einzuholen (z.B.: durch eine entsprechende Ermächtigung im Dienstvertrag der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers oder durch ein eigenständiges Formular).

### **Welche Arbeitnehmerdaten sind der aws bekannt zu geben?**

Im Zuge der Antragstellung und Abrechnung sind der aws folgende Arbeitnehmerdaten bekannt zu geben:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Sozialversicherungsnummer
- Eintritts- und Austrittsdatum
- Beschäftigungsausmaß
- Bruttogehalt/-lohn
- Beitragsgrundlagen
- Dienstgeberbeitragszahlungen
- Ev. bisherige Versicherungszeiten
- Ev. Arbeitslosenstatus
- Ev. Besuchsbestätigung einer gesetzlich geregelten Ausbildung



## Welche Kosten werden gefördert?

(Hinweis: Auszug aus der Sammlung „Fragen & Antworten“ abrufbar unter <http://www.beschaefigungsbonus.at/>)

Welche Lohnnebenkosten sind förderungsfähig?

Der Lohnnebenkostenbegriff umfasst folgende Dienstgeberbeiträge:

- Krankenversicherungsbeitrag
- Unfallversicherungsbeitrag
- Pensionsversicherungsbeitrag
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- IESG-Zuschlag (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz)
- Wohnbauförderungsbeitrag
- Mitarbeitervorsorge (BMSVG)
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (Kammerumlage der Wirtschaftskammer)
- Kommunalsteuer

## Sind die förderungsfähigen Kosten durch eine Obergrenze begrenzt?

Ja. Die Bemessungsgrundlage (Jahresbeitragsgrundlage) ist mit der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt. Diese beläuft sich im Kalenderjahr 2017 auf EUR 69.720,- p.a.

## Welche Lohnnebenkosten sind nicht förderungsfähig?

Nicht förderungsfähig sind Lohnnebenkosten, die über den o.a. Lohnnebenkostenbegriff oder die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage hinausgehen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um den Nachtschwerarbeitsbeitrag oder die U-Bahn Steuer. Verzugszinsen, Säumniszuschläge, Verwaltungsstrafen, Beitragszuschläge und Ordnungsbeiträge können ebenfalls nicht gefördert werden.

## Wie werden künftige Lohn- und Gehaltssteigerung berücksichtigt?

Die im Rahmen der Antragstellung angeführten Jahresbruttolöhne/-gehälter werden mit zwei Prozent p.a. valorisiert und als Bemessungsgrundlage fixiert. Dadurch werden künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers vorweggenommen.

## Wie wird die Ausweitung der Wochenarbeitszeit berücksichtigt?

Die Ausweitung der Wochenarbeitszeit und die damit einhergehende Erhöhung des Bruttogehaltes bzw. Bruttolohns ist der aws über die elektronische Anwendung <https://foerdermanager.awsg.at> bekanntzugeben und führt nach Prüfung durch die aws zu einer Erweiterung des Förderungsvertrages.

---

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und basieren auf der Gesetzeslage Stand Juni 2017. Der veröffentlichte Beitrag unterliegt dem Schutz des Urheberrechts. Seite 9 von 10

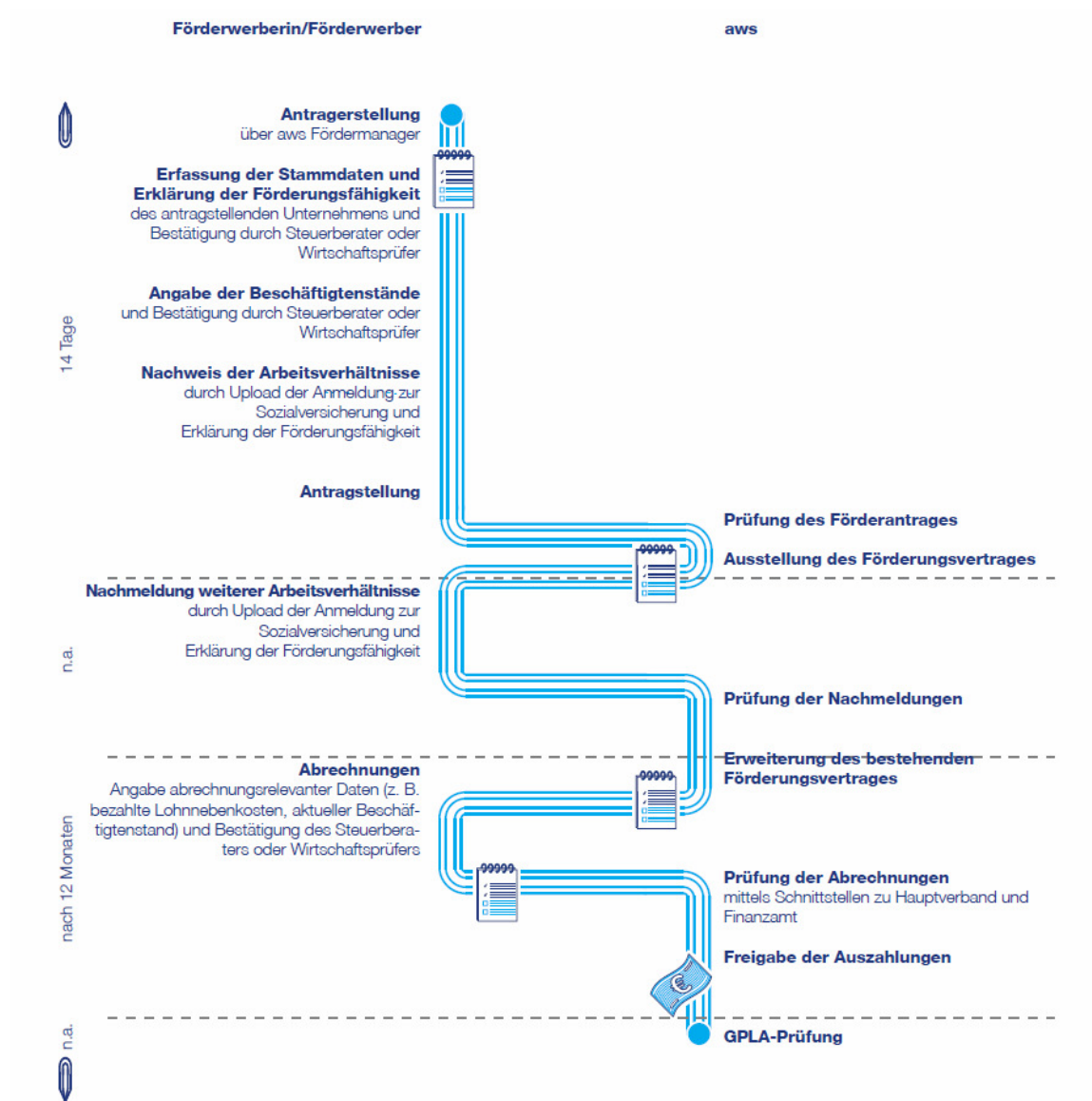
### IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:  
Attergau Treuhand Spitzer Unternehmens- und Steuerberatung GmbH  
Attergaustraße 8, 4880 St. Georgen; Tel. 07667/6511, Fax 07667/6511-17  
[www.spitzer-top.at](http://www.spitzer-top.at); [steuerberater@spitzer-top.at](mailto:steuerberater@spitzer-top.at)

Diese und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.beschaefigungsbonus.at/>

Die Antragstellung des Beschäftigungsbonus erfolgt unter <https://foerdermanager.awsg.at>

Ablauf des Antragsverfahrens in graphischer Form (Quelle: aws)



Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und basieren auf der Gesetzeslage Stand Juni 2017. Der veröffentlichte Beitrag unterliegt dem Schutz des Urheberrechts. Seite 10 von 10

#### IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:

Attergau Treuhand Spitzer Unternehmens- und Steuerberatung GmbH  
Attergaustraße 8, 4880 St. Georgen; Tel. 07667/6511, Fax 07667/6511-17  
[www.spitzer-top.at](http://www.spitzer-top.at); [steuerberater@spitzer-top.at](mailto:steuerberater@spitzer-top.at)